

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

23. Jahrgang

Wittmund, den 31. Januar 2002

Nr. 1

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen . . .	1
Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) . . . . .	2
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel . . . . .	3
30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg (Dose, Am Spiekerkroog) . . . . .	3
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Leerhufe, Ortsteil Groß-Isums	
5. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Bebauungsplan 6.1/B 82 „Östlich Dykschloot - Sportplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) . . . . .	4
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Burhufe	
Bebauungsplan 6.4/B 19 „Oldendorf - Gewerbegebiet III“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) . . . . .	4
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Willen, Ortsteil Angelsburg	
Bebauungsplan 6.10/B 12 „Hochkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften (Kleingartenanlage) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) . . . . .	5

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR.
2. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von 120,00 EUR.
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 396,00 EUR.
4. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Bürgermeister beträgt 186,00 EUR.
5. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.

6. Dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter werden neben den Aufwandsentschädigungen Sitzungsgelder gemäß § 2 Absatz 1 gezahlt.
7. Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem die Amtszeit beginnt, und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

#### § 2

##### Sitzungsgeld/Reisekosten

1. Die Ratsmitglieder und die hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung 15,00 EUR.
2. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und die hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse Reisekosten nach Stufe B der Reisekostenbestimmungen.
3. Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet wird, erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung nach § 6 Bundesreisekostengesetz.

#### § 3

##### Auslagen für Fraktionen

1. Die Fraktionen erhalten als Erstattung für Auslagen (Fernspreckgebühr und Porto) eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 EUR.

#### § 4

##### Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

1. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Zahlungsempfängers.

#### § 5

##### Verdienstaussfall

1. Ratsmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, soweit sie durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR je Stunde, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse des Rates entsteht. Für die Teilnahme an Dienstreisen gilt die gleiche Regelung.
3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen der Höchstbeträge erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Verdienstaussfall für Selbstständige kann nur für die Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr anerkannt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt oder aus sonstigen Gründen keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen kann, obwohl ihm im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 16,00 EUR. Dieser wird unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt wie der Verdienstaussfall.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen vom 1. 7. 1989 in der Fassung der 1. Änderung vom 4. 3. 1997 außer Kraft.

Langeoog, den 10. Januar 2002

**Der Bürgermeister**  
Manfred Schreiber

(L. S.)

**Der Gemeindedirektor**  
Frerich Göken